# Original Niederschrift der Privilegien 1604, von Neu Oderberg, ab 1609 Neueigen

Ab Seite 10, eine Übersetzung

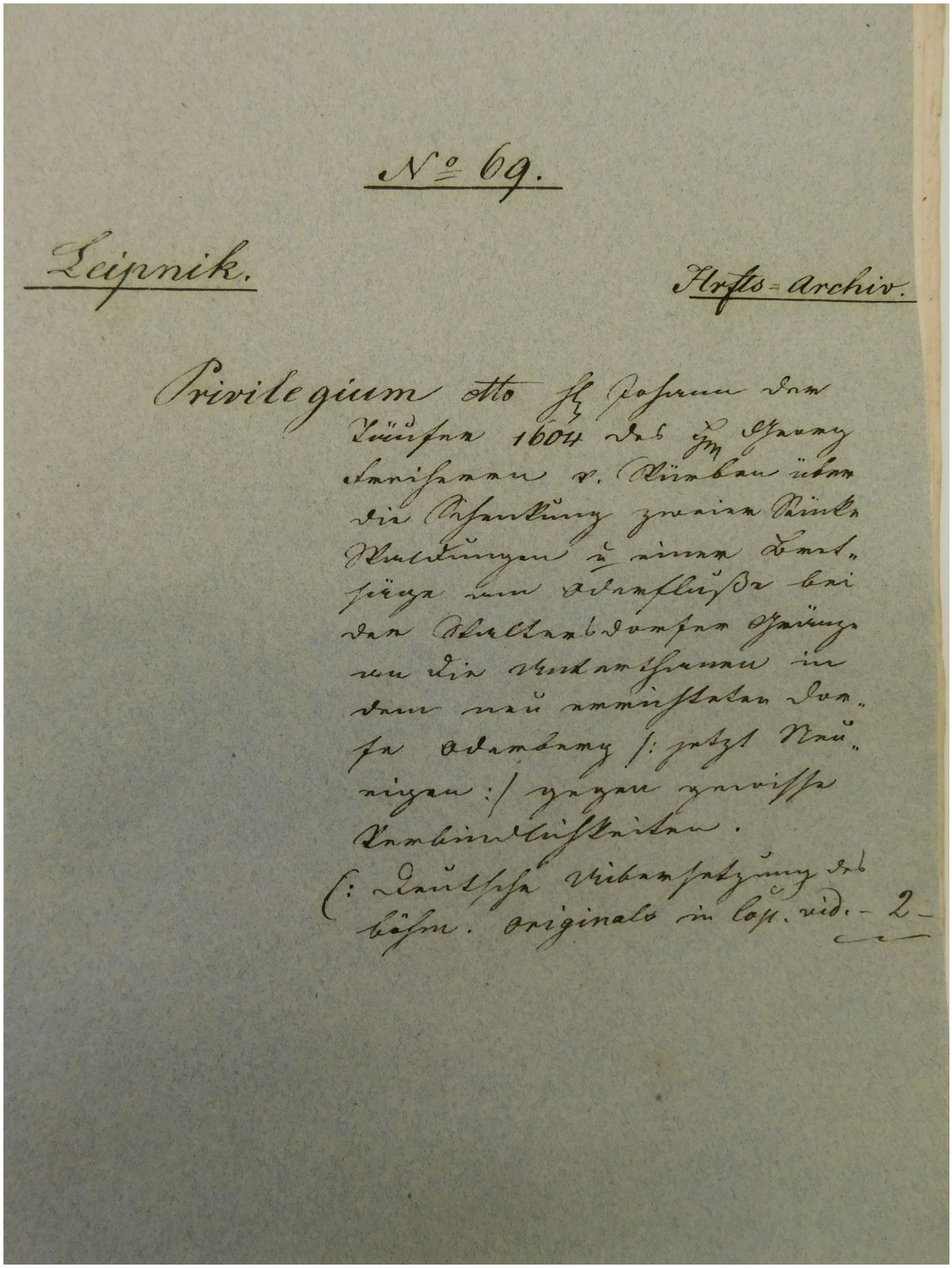

№ 69.

Leipnik. Archiv.

Privilegium ddto Pr. Johann von Zaunhan 1604 des Hr. Georg Christoph v. Kinsky über die Errichtung zweier Mühlen Wohnungen u. einer Brettsäge am Abflusse bei der Stadt Lobenhausen Grünz an die Untertanen in dem neu errichteten Dorfe Adamany /: jetzt Neuwiesen :/ gegen gewisse Verbindlichkeiten.

C: Deutsche Uebersetzung des böhm. Originals in Lit. vid. – 2 –

1140.E.36

Ich Georg, Freyherr von Würben und Freudenthal, Herr
auf Helfenstein, Ihrer hochfürstl: gnaden Maximiliano Pfalz-
=grafen zu Obern und Nieder Bayern etc. Rathe und
mit diesem Brief, öffentlich vor jedermänniglichen, vor mich,
meine Erben, und ihnen jetzt habenden und zukünftigen, Bek-
=lenne und gnädig Helfenstein: daß ich angesehen, und in
Betrachtung genommen, meiner entfreundten Verwandtlichen
Samt Gebatts, Martin Schwartz, Simon Rudolf, und Lorenzen
Altmanns, welche sich mir zu Ertrachung ergeben, ihr dienst-
=gefällig und ihr Erbieten begangen, abzuwerben, daß ich
gern unter mir, ihr nahrungen zu treiben, und alles
im Werth hierhalten, gehorsamblichen der Frohn, und
Zugs wegen halten. Ich derselben begehren, mit meinem
Rathe, ihnen, ihm Klemsteigen nachbarn, und nach ihrer
verbleibenden Gelegen, mit gedachtem Grissen, und nach
allgehabter, und halber reifen, willen, wegen wöllen: auf
absonderlichen Rath, und Rembtlicher erwegung, meiner
Obrigkeitlich Lehen Gerichts, an mich Herrnd, auf mein ihnen
neu angebotenes Haus Oderberg genannt, zu Stuhl
wallt, mit samt hiero berührten auf dem Oderberg
das daselbst Brauchen gerichten: wie dem alles
von mir angemelten Betrachtet, und sonnenklar
wahrt Betrieben, und Gegen angesehen, und
gedrieben worden ist: ebenmäßig, und hierauf in Ihr
nacht über geben habe, also und mit Oderberg Stuhl
das sie, auch ihre Kinder nachkommende Leibes, sollen und
müssen, auch zu gemelter Hof Stuhl wallt, wie sie
wollen, Alles Heitaltern: Gegen Hutt Vieh: und Holz
gleich wie ihre Ihnen eigen angehörig sich, vor mir:
meinen Erben, und ihnen jetzig nach kommenden Herrschaft
Hofstall zu Helfenstein, Frey, sicher, und ohne alle
Beschwerunge, gebauen, ihnen sich, und sich

Freiß Jahren, halten, und genießen können, und mögen,
Vor welche Berthmühlen, auch von alle entstehende Fäll
zu gehörige ahnen, die mir eine gewisse Summa geld
wellet? Ich von ihnen Pacht zu meinen handen fuhren
lassen, und abreichen. Und wan sie auch
auch, oder Schmiedgerechten, das gemelte Berthmühlen
oder aber auch andere mehlmühlen, auffgelegen, und
Ignitum orth, in oben angezeigten Gerichtl waldmeyr
Amt, gegenüber den Oder Wasser, Bauern wollten, das
ihnen von mir, meinen Erben, und Schmidtzigt, da
ihnen, dessen meine Gerichtl stellen kein, nichts
verwiegerett: sondern frei ohne alle hinderniß, und
einige Zahlung zu gelassen werdt.

Andere Wellen ich auch von andern mehr Personen
wellet, in meinem vor gemeldten Revier, das
sind gern bauer und Ihre nahrungs treiben wollten
kein Schaden zu nicht vorsatz bin, da sich ihnen etwas
ten neuen waldmeyr zu dochtlöter, sie über Essen
anordnen möchte. auch welche Ihre vermeintige Bitte,
wellen bestimmt, zaße mir ohne Schaden ich bin ich ge-
zeigt, und habe ihnen, nemblichen den Hans Sinagel
Jakoben Abych, und Georg Weidenbrogen, ich sich
wellet zu pauerlichen erbeitzt? Wie auch den
Adam Weidenbacher. Gleichs mühlen, und Hans Ey
Kellen, sie abzuderlich ein theil zu ihren garten
hinzeren, durch meinen Ambtman, alle weiter und
hergeben, abzu nehmen, und sich gesamt zu, gnedig
verweigert, und Erachte die zu Erhalten, völlig macht
und rechtgeben, damit sie, und sie sicher ohne Scheu
zu ihren Ihnen ausgewiesen, Wiesen und Teichen,
und die Fischerei, mit gleichmäßigen Recht, wie sie bisher

Tugenden der Personen, wie Ihr eigenes Rechtmäßiges Geblüth
gütt gemüth, und Ihnen alles, bei ihrem vollkommenen
gemüth, nach ihrem eigenen willen, und leben bestand
hie nach machen möge. Und damit die meine
treue verhanden, also Bester, und vorgenüßiger Vatter mit
erhalten, und Ihr nahmen fortbepflantzen möchte.
Ihr Ihnen allen nüt geschenkt, auch Ihren Ehrenkleinen nach-
kommlingen, aus gerechten Ehrsüchtigen, geneigten Vatter-
Lichen wohlmeinung, mit welcher meinen armen und
treuhemen geneigt bin, Ihr abonderlich gnad: Ich
Ich und alle Ihr Ehrenkleine nachkomben, kan nicht meinen
Leben, ehrenkleinen herren, und Lehrern, Ich es meinen
Gnädigen Herren, vom abstrebungsfall, welcher mir, von
Ihnen, und Ihr Ehrenkleinen, wann an Ihnen einer oder der
andere ohne Lebenserben stirbt, durch ein Leibliche Abgang,
wenigst Ihr Ich Landes Rechtens, geburiert, also
gleich mit verlohren Stuhl fällig, und particulirlichen Ge-
Gutt. Ich Ihr Ihr Gnad, und gutt Ihr Ihrer Ehren, oder
Ehrengebürenden Leib, wieder Ihnen an allen orten Ge-
Ich, und geleben sein nach zu kommen, und Ihr
und Ihr Ehre, und Ich Ihr nach Ihren Leben, Ich
noch Ich nicht, meinen Ehren, und nachkömblinge, Ihnen
gnädigen Sitz Lutte Ihr Hüttchen, welcher mir auch
meinen Freunden, annehmlichen Zuchtig und beliebig
sein möchten, Ehrenlich sein wolle. Ich Ihr Ihnen
Hauch, mit allen Ihren Ehrenkleinen nachkömblingen
von allen, und allerhand, Ich Ihr Ihrer Rotth
Ich Ehren, und Ich Ich, was Ich Ich nahmen haben
oder gemeint verbringen möchten, Ich Ich, und
Ich treulich sein. Jedoch ist Ich Ich nicht meinen
Leben, und Ehrenkleinen nachkomben, hinterlas-
Ich, und ausstemb. Ich Ich Ich Ich
angst Ehre von einem Jawohlgemeint, solle Ihrer

oder meinen Nachkommen, jährlichen Zweythau-
" sent Schindeln, aus meinem Holtz: samt den
Jacken partes, ein Tausend Schindeln, vor die
Bezahlung, wie sie die Klaker, machen, samt
Brot und Lanezky abführen: Wenn er solch
ein Holtzes sich bedienen, oder sich selber ernst schetzen, wie
Alle Jahr, einen gutten Tag auf meinen wegen die
Schindeln auf abzuhauen, oder die Leyen Schäl-
dig sein sollt.

Letzens ist Jedermänniglichen wissend: Wie in hie-
" rer gemeinde, ohne ordentlichest Recht, weinaßen eine
gutte ordnung gehalten werden kan, so ist bey mir
vor hier sehr nothwendig sehr selbsten die zeit erachtet
auszumessen, wenn an benanten Kettenhauen, einen
welcher mir annehmblich, samt darzu tüchtig sein,
möchte, die durch fleißiger Fürsorgkeit, samt ein
zu setzen. Wie ich dann die solchem Recht, vor eine ma-
samt Bescheidenisse, welche ein Richter, neben
andern ertheilten hat, von einem jeden, Jeorg
Mitten Theil, die Mitten vor, einschlagen Eisstren
gerichtet, der Langenach wie die Lanze Mitteren
ist, ebenmäßen Fuhrleute, samt Unbegabt. samt
Wer angeregte Richter, welcher auf mich den Schreiben
lassen wieder, aber eine Ehrenfeste Rathsstube,
Recht, samt macht haben wie dem, Kettenhäuser
Bedienten, samt selbst zu die Leyen,
samt Einnehmen, welche Ihnen an alter Taxen, Ge-
" bühr samt gefällig sein wieder. Jacob Alb.

daß Er mir, oder gnädigen Herren, durch Bestigen
dieses gesuchte Geldmittel, von einer jeden Kuhen
Vorpacherischen: oder aber andern Herkan Dir
ein 15. gr. alle durch von einem jeden Dir einzigen
ta[illegible] ausfolgen Dir Von Er Dollfy Einigt auf meinem
Bey[illegible] Herren Gnädigen Gehen, durch
auf gewisse Termin, eben anderen Geldern zu
abrichten solle? Wann er aber das Dir
Bey mir, oder Ehrenfeigner Herren, zu keinem
Schaden nehmen wirdt, so solle er dieses zu
Dank, durch Bezahlung thun. Wolte dann dieser
richter durch die zeitliche Dort, von dieser welt
abgehen: oder sein Bestimmung anderer ortes zu
ziehen, von denen sich begeben wollte, Dolle Kaiser
dieser richterey, mit, meinen Erben, durch Ehrn
feigner Bestimmen, der Herrschaft Geldmittel
Dieses Landes Ordnung gemäß, ab zu
ziehen Gehenen Schatz von der Kaiserlichen Gebu
rnus oder andere Gerichtsbarkeit ein Schlicht, ab zu
richten Schiedlich sein solle.

Was aber alle, Entstehendliche andere gemeine anhängen
an Belangt, dieses alle Ehrbarlich, Entlich Gerichtes
Einigkeit. Nachbarlich, durch Friedens, ohne andere
schädliche weiterwärtige Streit, sondern, Entlich Gerichten
zu Ende mögen, Entlich wollt haben sollen
Von welchen alle, durch Dieses, was zwischen Dir und
Geschwisterigen Ehrbarkeit Gerichten ist, Dir und
Ihre Ehrenfeigner Dieses Dieser Gerichte gemeinte
meinen Erben, durch zu Ehrenfeigen nachkommen, alle
Jahr ist Dem zu geben sollen durch Dieses hin, wie
Wolfen, Hanns Jeger, Martin Stredele, Simon Rudolf
durch Lorentz Altmann, ein jeder Jeden Thaler

ein Thaler Zins, 70 kr. oder, 70 pfall. zuerhalten
und die Hüner, Hans Lincrth, Jacob Leird
und Georg Seidenberger, ein jeder Neun Thaler
oben gemelter Haßlung, und durch jeglicher die
Hüner, Adam Kiberberger, Christoph Milkes,
und Hans Kistler, aber jeder Zwey Thaler
und Zwey Hüner, allemahl die helfte für S.t
Michaeli, und die andere helfte für S.t Georg,
von Jahr, zu Jahr, ihro, und auch ihrer Zeit, ohne
alle Verweinderung.

Zur Sicherheit dessen, habe dieses mein Begabnus
mit meinem angeborenen Pathschaft, Siegel,
und eigen eigenhändig, und zu Ende
die wohlgebohrne, Herren, Herrn des Herrn
Johann zu Altenpleichen Herrschaft von Wöhrn,
und Freudenthal, Herrn auf Lauchenthal,
und Jülbern, auf Ihro Kay. Mayt. Rath,
und Herren Obristen der Königen Stiftung
Herrn, von Neuhaus, und Freudenthal
meine gnädige geliebte Herren, gedrucket
Zu Ende zur Versicherung, Urkunth
und Haltung alles dessen, Ihro
Hochgeborne Gnaden, neben meinen zur
Nüz und Begabnus, und Privilegium,
anhangenden Siegel; Geben, und
Ihrer Gnaden Schutz Schreiben.

Geschehen, auf meinem Schloß

ein Thaler Zins, 70 kr. oder, 70 pfall. zuerhalten
und die Hüner, Hans Lincrth, Jacob Leird
und Georg Seidenberger, ein jeder Neun Thaler
oben gemelter Haßlung, und durch jeglicher die
Hüner, Adam Kiberberger, Christoph Milkes,
und Hans Kistler, aber jeder Zwey Thaler
und Zwey Hüner, allemahl die helfte für S.t
Michaeli, und die andere helfte für S.t Georg,
von Jahr, zu Jahr, ihro, und auch ihrer Zeit, ohne
alle Verweinderung.

Zur Sicherheit dessen, habe dieses mein Begabnus
mit meinem angeborenen Pathschaft, Siegel,
und eigen eigenhändig, und zu Ende
die wohlgebohrne, Herren, Herrn des Herrn
Johann zu Altenpleichen Herrschaft von Wöhrn,
und Freudenthal, Herrn auf Lauchenthal,
und Jülbern, auf Ihro Kay. Mayt. Rath,
und Herren Obristen der Königen Stiftung
Herrn, von Neuhaus, und Freudenthal
meine gnädige geliebte Herren, gedrucket
Zu Ende zur Versicherung, Urkunth
und Haltung alles dessen, Ihro
Hochgeborne Gnaden, neben meinen zur
Nüz und Begabnus, und Privilegium,
anhangenden Siegel; Geben, und
Ihrer Gnaden Schutz Schreiben.

Geschehen, auf meinem Schloß

Geben Hollabrunn, am Tag des heiligen Johannes Baptista gottes, nach der geburth Christi unseres Heraus Jesu Im Sechzehen hundert und Vierten Jahr.

L. S. — Georg Freyherr von Wurben

L. S. — Johann Freyherr von Wurben

L. S. — Stephan Freyherr von Wurben

Das wir dieses abschrift, welche in der geschworner Stadt Syndicus, Herr Georg Tomic, kunt dieses gleichlautig Stoechen ist, aus einem Schmiechen vom wahren original gemachten Vidimus, ich dieses transferirt und mit hinder collationiret, in seinen Stoeckes mit allen Puncten, und Clausulen ganz gleichstimmig befunden haben. Urkhundlich Hier mit der Stadt Kleinern Insigl. Zu Stadt Olmütz, Dieses Jahr 1777.

Bürgermeister und Rath daselbst

**Privileg 1604**

No 69

Leipnik

Hrfts=Archiv

Privilegium ddto Hl Johann der
Täufer 1604 des H Georg
Freiherrn v. Würben über
die Schenkung zweier Stücke
Waldungen u einer Bretsäge
am Oderflusse bei
den Waltersdorfer Gränze
an die Unterthanen in
dem neu errichteten Dorfe
Oderberg /: jetzt Neueigen
:/ gegen gewisse
Verbindlichkeit.
(: deutsche Übersetzung des
böhm. Originals in Cop. Vid. - 2 -)

Ich Geörg Freÿherr von Würben,
und Freudenthal, herrauff Helffenstein,
Ihrer Hochfürstl: Gnaden Maximiliano
Ertz Hertzogen zu Östreich Muntschenck.

Bekenne mit diesem Brieff offentlich vor jedermäniglich
vor mich, meine Erben, und künfftlige nachkommmende
Besitzern dieses meines Guths Helffenstein,
das ich nagesehen, und in Betrachtung gezogen,
meiner Unterthanen bekentlich Hannss Heegerss,
Martin Schwartz, Simon Rudolffen, und Lorentz
Altmanns welche sich mit unterthanig gegeben,
Ihr demüthig, und sehr begüriges verlangen, d
sie absonderlich gern unter mir Ehrnarrung treiben,
und alles im Werck zu erfüllen gehorsamblichen
Versproch, und zugesaget haben. Aus welchen
Ursachen mit meinem Willen, Ihnen künfftig nachkommenden,
und nach Ihnen verbleibenden Grundtbesitzern,
mit gutem Wissen und Macht, als Herr,
und Halter seinen guten, und freÿen Willen:
auch absonderlich Rath, und sammentliche Erwägung
meiner sonderliche lieben Herren, und Freündte
auf mein Ihnen neü aufgegebenes Dorff Oderbergk
genant zweÿ Stuckwaldt mit samt
einer Bretmüllen auf dem Oderfluss am Walterssdorffer
Gräntzen gelegen /: wie dann alles von mir
augenscheinlich betrachtet, und von meinen Waltbereither,
und Heegern ausgemessen, und gewiesen worden

ist :/ abtrette, und gäntzlich in Ihre Macht übergeben
habe, also mit dieser Gestalt, d sie, oder Ihre künfftige
nachkommende Grundt Besitzer, solche Breth Müllen,
samt erst gemelten zweÿ Stucken Waltes, wie sie
wollen, es seÿ mit Ackern: wiesen: und Holtze, gleichwie
Ihr Ihnen eigen zugehöriges Guth, vor mir, meinen
Erben, und künfftig nachkommenden Besitzern dieses
Guths Helffenstein, freÿ, sicher, und ohn allerleÿ
Verhindernuss, jetzt, künfftig, und auf Eewige Zeiten,
halten, und genüssen können, und mögen.
Vor welche Breth Müllen: auch vor alle unterschiedliche
darzu gehörige Sachen, sie mir eine gewisse Summa
Geltes /: welches ich von Ihnen par zu meinen Händen
empfang :/ erleget, und abgeführet. Und wann sie anjetzo,
oder künfftige Zeiten erstgemelte Breth Müllen,
oder aber auch andere Mähl=Müllern auf gelegene,
und bequemme Ohrt in oben angeregten zweÿen Stuken
Waltungen auf so genanten Oderwasser baue
wolten, so solle Ihnen von mir, meinen Erben, und
künfftig Besitzern dieses meines Guths Helffenstein
nichts verweigert, sond freÿ ohne alle Hindernuss und
ohne einige Zallung zugelassen werden.
Vors anderte, weillen ich auch von andere mehr Personen
welche in meinen vorgemelten neuen Dorff sich setz
und auch ferne unter mir ihre Nahrung fort treiben
wolten, zum offern begürig ersuchet worden bin, d
ich ihnen etwas von meinen Waltung zu Rottsteckhen
überlassen möchte. Auf welche ihre demüthige Bitte /:
weilen erkenne, d es mir ohne Schaden ist :/ bin ich ihnen
geneigt, und habe nemlich dem Hanns Linerth,
Jacoben Reich, und Geörg Seidenbergern ein
Stuck=Walt zu sonderlicher Ernschafft, wie auch dem
Adam Reidenberger, Christoph Müllner, und
Hansen Kÿttlern, ein absonderliches Stückl, zu Gartner
Haüsern durch meinem Ambt=Mann, Waltbereiter,
und Heegern abzumessen, und abzusöndern
gnädig verwilliget, und Krafft diesem Brieffe, völlige
Macht, und Recht gebe, damit sie, und ein jeder
aus ihnen, in ihren ihnen ausgewiesenen Stucken
aufbauen, und alles mit gleichmässig Recht, wie die
vornen benenten vier Personnen als ihr eigenes
rechtmässiges erbliches Guth genüssen, und ihnen alles
zu ihren vollkommenen Genuss nach ihren eigenen
Willen, und besten Verstand zu Nutz mach mög.
Und damit diese meine Unterthanen desto besser,
und freÿ müthiger sich unter mir nähren, und ihre
Nahrungen fortpflantzen können möchten.
Thue hiermit allen insgesammt, auch ihren künfftigen
Nachkömmling aus getreuer Christlicher geneigten väterlichen
Wohlneigung, mit welcher meinen armen Unterthanen
zugethan bin, diese absonderliche Gnad. d Ich
sie, und alle Ihre künfftige nachkommende von mir,

meinen Erben, und künfftigen Herren, und Besitzern
dieses meines Guths Helffenstein, von dem /: Aumrtÿ :/
oder Absterbungs Anfahl, welcher mir von ihnen
jezt, und zukünfftig, wann aus ihnen einer, oder
der andere ohne lebendiger Erben durch den zeitlichen
Todt ab..nge, vermöge dieses Landes=Rechten gebühret,
alss da gleich mit diesen Brieffe völlig, und gäntzlichen
befreÿe. Das sie ihr Hab und Guth zu verschaffen,
oder beÿ gesunden Leib, wie es ihnen am aller
besten beliebig, und gelegen seÿe, zu vergeben, und
darmit zu thuen, und zu lassen Macht haben sollen
doch gleichmässige Leuthe einzusetz, welche mir auf
meine Gründe annehmlichen tüchtig, und beliebig
seÿn möchten, schuldig seÿn solten.
Weiter sollen sie auch mit allen ihren künfftig Nachkommen
von allen, und allerhand, ja einer jeden
Roboth zu Pferd, und zu Fuss, was sie vor Nammen
haben, oder genent werden möchten erlassen,
und befreuet seÿn. Jedoch dieses ich mir, meinen
Erben, und künfftig Nachkommen hintelasse,
und ausnehme. Förderlichen ein jeder angesessener
von einen Pauer Guth solle mir, oder
meinen Nachkommen järlichen zweÿ Tausend Schindln,
aus meinem Holtz: und ein jeder Gartner ein
Tausend Schindln vor die Bezahlung, wie die zu Schlokau
machen, und biss auf Lanizkÿ abführen.
Gleicher Gestalt ein jeglicher sich befindlicher angesessener
mir alle Jahr einen gantzen Tag auf
meiner Wiesen zu Schmolnau Gras abzuhauen
oder zu rechen schuldig seÿn solle.
Letztens ist männiglich wissens, d in keiner Gemeinde
ohne ordentliches Recht, niemahlen einige
gute Ordnung gehalten werden kann, so ich beÿ
mir vor eine sehr nothwendige Sache zu seÿn selbsten
erachten aus meinen vorbenennten Unterthanen
einen, welcher mir annehmlich, und darzu tauglich
seÿn möchte zu einen Erb=Richter zu erwällen,
und einzusetzen, wie ich dann zu solchen Rechte
vor die Mühe, und Beschwertnüssen, welche ein
Richter neben anderen Verrichtung hat, von
denen anderen dreÿ Pauers=Gründen, von einen
jeden zweÿ Ruthen breit, eine Ruthen vor fünff
zehen Klaffter gerechnet, der länge nach, wie die
gantze Richtereÿ ist, erblichen zu erkenne, und
übergebe, und dieser Richter, welcher auf diesen
Erb=gerichte wohnen wird, oder seine künfftige
Possessorn, d Recht, und Macht haben werden
unterschidliches Bier zuschencken, und solches zu zuführen,
und zu nehmen, wo es ihnen am allerbesten
beliebig, und gefällig seÿn wird. Jedoch also, d sie
mir, oder zu künfftig, und Besitzern dieses Guths Helffenstein,
von einer jeden Ruffen Troppanischen,

oder anderen Gersten Bier zu 15 gr. und von
einem jeden vier Emring Fass Weissen Bier (: wann
er solches nicht aus meinem Breÿ=Haus nimmet :) zu
Sechs gr zahlen, und beÿ geweissen Terminen, neben
andern Stathen Zinsen abführen solle. So
er aber d Bier, beÿ mir, oder beÿ künfftig Herrn
zu seinem Schanck nehmen wurde, so solle er dieses
Zinses lass, und befreuet seÿn. Und so dieser
Richter, durch den zeitlichen Todt von dieser Welt
abgehen, oder seine Verbesserung anderwärtig zu
suchen von dannen sich begeben wolte, solle Kauffer
dieser Richtereÿ mir: Meinem Erben, und
künfftig Besitzern der Herrschafft Helffenstein
dieses Landes Ordnung gemäss, Abzug=Geld, benenntlich
den zehenden Thaller von der Kauff Summa
geben, und ohne einige unterschiedliche Ausflüchten
abzuführen schuldig seÿn solle.
Was aber alle andere unterschiedliche gemeine Nuzüngen
anbelanget, diese alle sie sammentlichen unterminander,
einiglich, Nachbauerlich, und friedsamlich
ohne unterschiedlicher Winderwärtigkeit, Zaucken
und verachten, genüssen mögen, und Macht haben
sollen. Vor welches alles, und jedes, was in diesem
Brieff weitläuffiger verfasset, und begriffen ist,
sie, und ihre künfftige Besitzer dieser Gründe, mir,
meinen Erben, und künfftig Nachfolgern alle
Jahr stäthen Zins geben sollen, und schuldig seÿn,
wie folgt: Hanns Heeger, Martin Schwartz,
Simon Rudolff, und Lorentz Altmann, ein
jeder zehen Thaller, den Thaller zu 70 xr od 30 grl.
gerechnet, und fier Henner. Hanns Linerth,
Jacob Reich, und Georg Seidenberger ein jed
neun Thaller obengemelter Zahlung, und auch jeder
vier Henner. Adam Seidenberger, Christoph
Millner aber, und Hanns Kÿndler jed
dreÿ Thaller, und zweÿ Henner, allemahl die
Helffte zu St: Michäeli, und die andere Helffte
zu St: Georgii von Jahr zu Jahr, jezt, und auf ewige
Zeiten ohne alle Vermünderung.
Zur Sicherheit dessen, habe dieses mein Begabnuss
mit einem angebohrnen Pettschafft bekräfftiget,
und neben meiner ersuchet, und erbetten die Wohl
gebohrne Herrn Herrn Hl: Johann den aller
ältesten Freÿherrn v Würben, und Freuden-
Thall, Herrn auf Freuden Thall, auch Ihro
Kays: Maÿl: Rath und Hl: Stephan den Jüngern
Freÿhl: v Würben, und Freuden Thall
meine absonderliche geliebte Herrn Gebrüdern
das sie zu besserer Bekräfftigung, Sicherheit, und
Festhaltung alles dessen Ihre eigene Pettschafften,
neben meinen, zu diesen Begabnuss, und Privilegium
anhengen lassen, jedoch Ihnen, und Ihren

Erben ohne Schaden. So geschehen auf meinem
Schloss Helffenstein am Tage dess heilig Johannes
Tauffers Gottes, nach der Geburth Christi unseres
Erlösers im Sechzehn Hundert, und vierten Jahr.

L:S: Georg Freÿherr von Würben

L:S: Johann Freÿhl: v: Würben

L:S: Stephan Freÿhl: v: Würben

Das nun diese Abschrifft von einem aus dem
wahren bömischen Originali gefertigten Vidimus
in teutsch transferiret, und von mir Collationiret
mit allen darinen enthaltenen Puncten,
und Clausulen, in seinen Kräfften von Wort,
zu Wort gantz gleichstimmig befunden worden.
Urkunde mit aigener Hand=Schrifft, und untertruckung
gemeinen Collegii insiglo. In Collegio
Scholarum Diarum Lipnicii ad S: Franciscum.

Paulus a S. Ludovico
p.t. Rector